Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 4 (1861)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nro. 12.

Neue Berner Schul-Zeitung.

Vierter Jahrgang.

Biel. Samstag den 23. März 1861.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährl. Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Biel die Expedition. Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Zur Revision des Unterrichtsplanes für die deutschen Primarschulen.

V.

Der Sprachunterricht in der Mittel- und Oberschule.

In Bezug auf den Zweck des Sprachunterrichts im Allgemeinen haben sich die Schulmänner einander genähert; ihre diesfälligen Ansichten differiren weniger, als dies früher der Fall war. § 3 des Organisationsgesetzes vom 24. Juni 1856 verlangt von den bernischen Primarschulen, daß sie ihre Zöglinge zum richtigen und fertigen Gebrauch der Muttersprache in Rede und Schrift befähigen. Dieser Zweck schließt zwei Momente in sich. Der richtige und fertige Gebrauch der Muttersprache ist bedingt durch die Fähigkeit

a. die in der Sprache ausgedrückten Gedanken Anderer richtig zu verstehen;

b. die eigenen Gedanken durch die Sprache auf klare und unzweideutige Weise auszudrücken.

Wir können somit als Zwecke des Sprachunterrichts in der Volksschule einerseits das Sprachverständniß, anderseits die Sprachfertigkeit bezeichnen. Wir halten es für eine sehr zweckmäßige Bestimmung des Schulgesetzes, daß es in der Sprachbildung die praktischen Zwecke mit Nachdruck betont und in den Vordergrund stellt. Wenn man früher geneigt war, diese praktischen Zwecke der formalen Bildung unterzuordnen, indem man die Kinder durch die Kenntniß der Grammatik vollständig in den Bau der Sprache glaubte einführen und dadurch ihre allgemeine Bildung, insbesondere die Bildung der Denkkraft fördern und den Sprachunterricht zu einer populären Logik umgestalten zu sollen und zu können, so vergaß man dabei offenbar, daß das Kind vorerst eine hinlängliche Reife im Denken in der Sprache erlangt haben muß, ehe es mit Erfolg zum Denken über die Sprache angehalten werden kann. Daß dabei die praktischen Zwecke der richtigen und fertigen Sprachhandhabung nicht im wünschbaren und erforderlichen Maße erreicht werden konnten, darf Niemanden befremden. Allein, wenn wir auch diese praktischen Zwecke in die erste Linie stellen, darf nicht verkannt werden, daß uns die Mittel zur naturgemäßen, organischen Förderung der formalen Bildung keineswegs benommen, nicht einmal beschränkt, sondern erst in der dem geistigen Entwicklungsgang des Kindes angemessenen Form geboten werden. Ein Sprachunterricht, der sich enge an die Entwickelungsgesetze des kindlichen Geistes anschließt, wird die geistige Kräftigung weit nachdrücklicher und erfolgreicher unterstützen können, als ein frühzeitig grammatisirender Unterricht, der das Kind zum Denken über ein Objekt anhält, in dessen Besitz es noch gar nicht in zureichendem Maße gelangt ist.

Zum Sprachverständniß und zur Sprachfertigkeit wird der Schüler nur durch den lebendigen Umgang mit der Sprache befähigt. „Grau, theurer Freund, ist alle Theorie; doch grün des Lebens goldener Baum". Diese Worte Göthes finden, wenn irgendwo, so ganz besonders auf einen verfrühten theoretisirenden Sprachunterricht ihre ganze und volle Anwendung. Nur im lebendigen Umgang mit der Sprache liegt das geeignete Mittel für die Sprachbildung des Schülers. In diesem ununterbrochenen Umgang nimmt das Kind die Sprache nach Inhalt und Form in sich auf und macht sie zu seinem geistigen Eigenthum. Das elterliche Haus kann uns da manchen belehrenden Wink geben. Wird hier nicht das Kind auf unmittelbare Weise d. h. durch Beispiel und Nachahmung so sicher in das Verständniß und die Handhabung des Dialekts eingeführt, daß es denselben nach seinem ganzen Wortreichthum und der Mannigfaltigkeit seiner flexions- und syntaktischen Formen zum vollkommensten Eigenthum erhebt? Wird dadurch nicht das Sprachgefühl durch die Formen und Wendungen des Dialekts bis zum sichersten, feinsten Sprachtakt ausgebildet, so daß das Ohr auch die kleinste Abweichung vom Gebräuchlichen und Richtigen sofort erkennt? Ja wohl ist dieser unmittelbare Umgang mit der Sprache das erste und wesentlichste Sprachbildungsmittel und ein richtiges Sprachgefühl die Basis alles Sprachunterrichts. Im elterlichen Hause wird aber das Kind nur in den Dialekt, in die Fühl- Denk- und Ausdrucksweise des Volkes eingeführt. Die Schule muß es über diese individuelle zur allgemeinen Ausdrucksweise, zum Verständniß und zur sichern Anwendung der neuhochdeutschen Sprache erheben. Und das Mittel hiezu kann kein anderes sein als der unmittelbare, lebendige Umgang mit dem Neuhochdeutschen, wodurch der Zögling sich den Wortvorrath, wie die Biegungs- und Satzformen zum unverlierbaren Eigenthum macht und sein Sprachgefühl für das Hochdeutsche in derselben Weise ausbildet, wie dies im elterlichen Hause für den Dialekt geschieht. Aber gerade weil wir das Sprachgefühl für die unerläßliche Grundlage und Grundbedingung aller weitern Sprachbil-

dung halten, müssen wir es auch für durchaus unzulänglich und unersprießlich erklären, wenn man die Sprachbildungszwecke in einzelnen wenigen „Sprachstunden" zu erreichen strebt. Dies kann nur geschehen, wo der ganze Unterricht, das ganze Schulleben die Sprachbildung unterstützt, wo der Lehrer, sobald seine Schüler durch die Unterschule hinlänglich gefördert sind, sich der richtigen neuhochdeutschen Ausdrucksweise in allen Unterrichtsstunden bedient und die Schüler mit Nachdruck an vollständige, sprachrichtige Antworten gewöhnt. Woher soll denn das Beispiel kommen, das der Schüler nachahmen soll, wenn es nicht jede Stunde in mustergültiger Form vom Lehrer ausgeht? Wo soll sich anderswo, im Gegensatz zum Dialekt, das Sprachgefühl des Schülers für den richtigen Gebrauch der Schriftsprache entwickeln, wenn es nicht am Vortrag des Lehrers, in der Unterredung mit ihm geschehen kann? Es wird sich eben ohne dieses Mittel einfach nicht auszubilden vermögen und die Schule absolut unfähig sein, die im Schulgesetz bestimmten Sprachbildungszwecke zu erreichen. Man wird mir einwenden: Das Schulbuch bietet die mustergültige Sprache, an ihm hat sich das Sprachgefühl des Kindes zu bilden. Allerdings! Aber dieses Mittel allein reicht erfahrungsgemäß nicht aus. Das Eine thun und das Andere nicht lassen — führt allein ans gewünschte Ziel. Unsere neuhochdeutsche Sprache weicht so vielfach vom Dialekt ab, daß nur der beharrliche, in jeder Stunde wiederkehrende und durch das ganze Jugendleben fortdauernde Umgang mit ihr uns ihren Besitz sichert.

Wir wollen diesen unmittelbaren, auf Beispiel und Nachahmung beruhenden Umgang mit der Sprache als Sprachübung bezeichnen. Für den mündlichen Sprachverkehr werden die bloßen Sprachübungen ohne Zweifel ausreichen, wie sie ja auch im Dialekt sicher zum Ziele führen; allein der schriftliche Sprachverkehr ist an Gesetze und Regeln gebunden, die auch der Volksschüler kennen muß, wenn er sich in der Sprache korrekt ausdrücken will. Die Gesetze und Regeln der Sprache sind zunächst das Resultat einer denkenden Sprachbetrachtung. Der Schüler muß mithin angehalten werden, die Sprache selbst zum Objekt der Betrachtung zu machen, d. h. über die Sprache zu denken, während er in den Sprachübungen zum Denken in der Sprache angehalten wird. Der unmittelbare Umgang mit der Sprache reicht somit zur Erzielung der Sprachbildungszwecke nicht aus; er muß vielmehr durch den mittelbaren Umgang ergänzt und unterstützt werden, d. h. es muß zur Sprachübung die Sprachlehre hinzutreten. Bedeutung, Grenze und methodische Durchführung der letztern werden wir im folgenden Artikel näher besprechen und schließen heute mit den Vorschlägen, wie wir die Aufgabe und methodische Gliederung der Sprachübungen für die Mittel- und Oberschule im Unterrichtsplan dargestellt wünschen.

A. Sprachübungen.

1. Mittelschule.

Die formellen Thätigkeiten des Lesens, Sprechens und Schreibens werden weiter geübt an der Hand sorgfältig ausgewählter und methodisch geordneter Musterstücke des Lesebuchs, welche ihrem Inhalt nach die Förderung der realen und idealen Ausbildung wirksam zu unterstützen geeignet sind und ihrer Form nach theils der prosaischen, theils der poetischen Sprachdarstellung angehören. Die poetischen Lesestücke dieser Stufe sind auf eine kleinere Zahl und auf leichtere epische und lyrische Gedichte zu beschränken.

Bei Behandlung der Lesestücke ist auf ein volles, allseitiges Verständniß hinzuwirken, damit der Schüler einerseits den geistigen Gehalt derselben sich aneignen, anderseits sie zu mannigfachen Uebungen im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck verwerthen kann.

a. Das Lesen. Die weitere Förderung des lautrichtigen d. h. deutlichen und reinen, sowie des verständigen d. h. sinngemäßen Lesens ist Hauptzweck dieser Unterrichtsstufe. Die Lesestücke werden vom Lehrer oder von fähigern Schülern namentlich auch nach ihrer Erläuterung wiederholt vor- und von den übrigen Schülern bis zur sichern Fertigkeit und Sinngemäßheit nachgelesen. Zu diesem Zwecke sind wöchentlich einige Stunden dem bloß kursorischen Lesen zu widmen.

b. Das Sprechen. Zur Förderung der Sprechfertigkeit sind die Schüler strenge anzuhalten, stets in vollständigen Sätzen zu antworten, wobei sie sich mit der wachsenden Sprachkraft freier und selbstständiger bewegen sollen; nach der Auffassung des Gedankengangs eines Lesestückes sind sie in der mündlichen Reproduktion des Inhalts bis zum fertigen, zusammenhängenden Vortrag zu üben.

c. Das Schreiben. Nachbildung von im Lesebuch enthaltenen und behandelten Beschreibungen und Erzählungen, wobei die Schüler in Stoff und Form sich möglichst genau an das Musterstück anschließen und dadurch die Kraft gewinnen zu Umbildungen, in denen bald eine Aenderung der grammatischen Form (insbesondere der Zahl-, Personal- und Zeitformen) eintritt, bald eine Zusammenziehung des Lesestücks zur gedrängten Angabe des Hauptinhalts statt findet; endlich neben diesen Uebungen fortlaufend und gegen das Ende dieser Schulstufe mehr hervortretend freie beschreibende und erzählende Darstellungen, deren Stoff theils dem Gebiete der übrigen Unterrichtsgegenstände, namentlich dem realistischen, theils dem Erfahrungskreise des Schülers entnommen wird.

2. Oberschule.

Die Thätigkeiten des Lesens, Sprechens und Schreibens werden theils an realistischem, theils an allgemeinem Lesestoff, der sorgfältig auszuwählen und methodisch zu ordnen ist, weiter geübt und zur möglichsten Sicherheit und Fertigkeit ausgebildet. Die Erreichung des idealen Bildungszweckes ist vorzugsweise zu unterstützen durch Behandlung einer größern Zahl poetischer Lesestücke, in denen sämmtliche Gattungen der poetischen Sprachdarstellung ihre Vertretung finden.

Bei Behandlung der Lesestücke ist auch auf dieser Stufe das volle allseitige Verständniß Hauptzweck des Unterrichts, um einerseits die Intelligenz des Schülers mit nützlichen Kenntnissen und fruchtbaren Gedanken zu bereichern und seinen Willen in der Richtung auf die höhern Lebenszwecke zur ausdauernden Selbstthätigkeit zu kräftigen, anderseits den Inhalt der Lesestücke zu mannigfaltigen Uebungen im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck zu verwerthen.

a. Das Lesen. Die bloße Sicherheit und Fertigkeit im Lesen genügt auf dieser Stufe nicht mehr; das lautrichtige und verständige Lesen soll zum ausdrucksvollen d. h. zu einem Lesen werden, bei dem sich der Geist des Schülers in den Stoff versenkt und von demselben sich ganz durchdringen läßt, so daß Milde und Kraft, Ruhe und Lebendigkeit, Gemessenheit und Schwung des Lesevortrags dem Inhalte möglichst entspricht. Auch die höhern Zwecke des Leseunterrichts sind vorzugsweise durch das Mittel vielfachen Vor- und Nachlesens zu erreichen.

b. Das Sprechen. Weitere Uebung im mündlichen Vortrag durch vollständige Antworten in ganzen Sätzen, deren Form immer freier und selbstständiger gewählt werden soll, und durch zusammenhängende Reproduktionen eines Lesestücks in erzählender oder referirender Form.

c. Das Schreiben. Nachbildung schwierigerer Musterstücke; Umbildung insbesondere durch Konzentration behandelter Lesestücke; freie Darstellungen theils aus dem Gebiete der realistischen Unterrichtsfächer, theils aus dem Erfahrungskreise des Schülers.

Alle drei Uebungen treten durch die ganze Unterrichtsstufe hindurch neben einander auf; doch bezeichnet obige

Aufeinanderfolge eine Steigerung, so daß nach und nach die freien Darstellungen in den Vordergrund treten sollen.

Als Darstellungsarten sind auf Grundlage von im Lesebuch enthaltenen Stylmustern zu behandeln: Die Beschreibung, die Erzählung, die Schilderung, der Brief, die Geschäftsaufsätze und die Abhandlung.

Mittheilungen.

Bern. Wynigen-Heimiswyl. Konferenzbericht vom 2. März 1861. Traktanda: Die Fragen der Tit. Vorsteherschaft der Schulsynode.

I. Frage, betreffend die Fortbildung der erwachsenen Jugend. — Als Fortbildungsmittel für die erwachsene Jugend haben sich nach der auf eigene Erfahrung gegründeten Ansicht der Mitglieder am meisten bewährt: a) die Musik- und Gesangvereine, b) Bibliotheken, die in keiner Gemeinde fehlen sollten, c) Liebhabertheatergesellschaften; hieher lassen wir auch gerne zählen d) die Turnvereine, obschon uns über dieselben die Erfahrung leider abgeht.

Als fernere Mittel, wodurch die Fortbildung angestrebt werden könnte und sollte, schlägt die Konferenz vor: a) Verallgemeinerung oder weitere Ausdehnung des durch das Sekundarschulgesetz vorgeschriebenen Unterrichts an die jüngern Genossen des Handwerkerstandes — in dem Sinn, daß nicht nur die Handwerker, sondern die ganze lernbedürftige oder lernlustige Jugend daran Theil nehmen könnte, und daß diese Fortbildungsschulen nicht nur an den Orten, wo Sekundarschulen sind, sondern überall, wo sich genug Theilnehmer zeigen (mit Staatsunterstützung) ins Leben treten sollten. — Das würde freilich Geld kosten; allein zur rechten Zeit und am rechten Ort darf man sich den Samen nicht reuen lassen, wenn man ernten will. b) Prüfung der Rekruten und Ertheilung von etwelchem Unterricht an die Nichtswisser und Nichtskönner. Von dieser Maßregel verspricht man sich besonders viel Gutes. c) Unterhaltungsabende während des Winters. d) Gemeinnützige Vereine für Alt und Jung.

2. Frage, betreffend die Revision des obligatorischen Unterrichtsplanes.

Die Konferenz hält dafür, daß es jetzt noch fast zu frühe sei, den Unterrichtsplan zu revidiren, weil man noch nicht Zeit genug gehabt habe, in allen Theilen hinlänglich sichere Erfahrungen zu machen, und man erst die Wirkungen des neuen Schulgesetzes und der bessern Lehrmittel hätte abwarten sollen; da aber eine Revision vielleicht trotz dieser Bedenken ins Werk gesetzt wird, so möchte die Konferenz folgende Wünsche der Berücksichtigung empfehlen:

a) Da noch so viele ungetheilte und zweitheilige Schulen sind, so sollten für dieselben auch eigene Pläne ausgearbeitet werden.

b) Im Allgemeinen dürften die Forderungen wohl etwas reduzirt werden, indem die Schulen unter den günstigsten Verhältnissen, denen das Ziel, wie man glauben soll, erreichbar ist, zu den Ausnahmen gehören. Für ziemlich entbehrlich hält man z. B. die Proportionen.

c) Auch die Vorschriften über die Methode des Unterrichts sollten bei einer Revision mehr beschränkt, wenigstens nicht mehr auf bloße Manieren ausgedehnt werden. Man stelle bestimmte Forderungen für jede Klasse oder jedes Jahr, was geleistet werden solle, aber wie er das Ziel erreichen wolle, das überlasse man dem Lehrer. Muß auch zugegeben werden, daß die Methoden bei Weitem nicht alle gleich gut sind, so ist nicht minder wahr, daß die Methode, welche ein Lehrer kann, für ihn und für die Schule besser ist, als eine, welche er nicht kann, und daß Methoden, welche man recht begriffen und sich durch langes Studiren und Ueben angeeignet hat, sich nicht wechseln lassen, wie ein Kleid. Die meisten Lehrer werden bekennen müssen, daß das ewige Rütteln und Aendern viele Uebelstände hat; darum hüte man sich bei einer allfälligen Revision des Unterrichtsplanes vor der mit Recht verrufenen Vielregiererei, besonders in Bezug auf die Methode; wenigstens „lasse man dem Greis seine Weis."

Oberaargau. Die Agitation gegen das neue Schulgesetz in diesem Landestheile und im Emmenthale ist eine Thatsache, wenn auch keine erfreuliche. Wenn die „Neue Berner Schulztg." auf diesen Gegenstand eingeht, so geschieht es in der Absicht, Lehrer und Schulfreunde auf Bestrebungen aufmerksam zu machen, die geeignet sind, einen Theil der in den letzten Jahren erzielten Fortschritte in unserm Volksschulwesen neuerdings in Frage zu stellen, die weitere Fortentwickelung desselben für die Zukunft zu gefährden, die Durchführung des neuen Schulgesetzes zu erschweren und uns in den Augen unserer Miteidgenossen herabzusetzen.

Aus dem Oberaargau werden der Redaktion dieses Blattes von zuverlässiger Seite folgende sachbezügliche Mittheilungen gemacht: In Ursenbach fand den 3. Februar eine Versammlung von circa 50 Personen aus verschiedenen Gemeinden zur Besprechung des neuen Schulgesetzes statt. Einzelne Bestimmungen desselben wurden hart angefochten und sodann beschlossen die Sache, gehörig vorbereitet, vor eine größere Versammlung zu bringen. Den Reigen führte der hochkonservative Thierarzt Br.

Mittlerweile hatten diese Vorgänge, zur Oeffentlichkeit gelangt, einiges Aufsehen erregt. Die Angelegenheit wurde vorzugsweise von Leuten betrieben, die als Agitatoren 2. und 3. Ranges bereits in den 50ger Jahren sich ihre Sporen verdient hatten. Dadurch erhielt die Bewegung einen stark reaktionären Beigeschmack, und von diesem Augenblicke an war ihr Schicksal entschieden. Die zweite Versammlung in Ursenbach vom 24. Februar brachte es nur noch auf circa 20 Personen, so daß man für gerathen fand, von Veranstaltung einer noch größern Versammlung abzugehen und sich auf den Beschluß zur Abfassung und Unterzeichnung einer Petition an die Behörde, betreffend Abänderung einiger §§ des Schulgesetzes zu beschränken. Als Charakteristisches aus der zweiten Ursenbacher Versammlung theilt unser Korrespondent Folgendes mit:

Hr. Fl. bewies mit seinem 10jährigen Buben, der noch nicht lesen kann, daß die neue Lesemethode nichts tauge.

H. von Or. sagte mit Bezug auf das Besoldungsgesetz: „man müsse jetzt dem Lehrer die sechste Kuh aus dem Stalle geben". Zur Erklärung dieser Behauptung diene Folgendes:

Letzten Herbst war die Schule in O. ausgeschrieben, aber kein Bewerber stellte sich, weil die Stelle zu schlecht besoldet war. Nächsten Frühling wird sich wahrscheinlich wieder Niemand finden, um unserm H. die sechste Kuh abzunehmen. Der gute Mann hatte somit allen Grund, sich zu beklagen.

Die obigen Mittheilungen berechtigen übrigens zu der Hoffnung, daß die künstlich eingeleitete, aus unlautern Motiven herfließende Agitation gegen das so eben nach reiflicher und allseitiger Prüfung durch die kompetenten Behörden, in Kraft erwachsene neue Schulgesetz bei der verständigen Bevölkerung des Oberaargaus keinen Anklang finden werde.

Auch im Emmenthal werden in letzter Zeit Anläufe gegen das gleiche Gesetz versucht. 51 Bürger von Langnau verlangen in einer Zuschrift an den Gemeinderath, daß ihnen folgende Ausnahmen (resp. Abänderungen) zu § 12 des neuen Schulgesetzes, betreffend den Schulbesuch, gestattet werden:

1) daß das Minimum des Schulbesuchs im Sommer bei den obern Klassen auf 20, bei den untern auf 30 halbe Tage, im Winter aber auf 40 bis 50 Tage bestimmt werde. Wo dieses Minimum nicht erreicht wird, sollen entschuldigende Verhältnisse berücksichtigt werden;

2) daß nur im Frühling und Herbst Schulversäumnisse bestraft werden sollen, damit es möglich sei, die Schultage, welche in einem Monat versäumt werden, in den andern Monaten wieder nachzuholen;

3) daß in den Schulen von Langnau hauptsächlich die 5 Fächer des § 15 vom frühern Schulgesetze gelehrt werden;
4) daß die geschicktern Unterweisungskinder, welche gut lesen können (vom Schreiben und Rechnen ist nicht einmal die Rede!) nicht mehr zum Schulbesuch sollen gezwungen werden;
5) daß, weil die Lehrer lebenslänglich angestellt sind und dennoch nach Belieben ihre Entlassung einreichen können, den Schulkreisen das gleiche Recht eingeräumt werde. (Gegenseitige Dienstaufkündung mit Termin!).

Zu Berathung dieser Anträge wurde die Einwohnergemeinde Langnau auf den 18. März einberufen. Mit Recht sagt über dies mehr als auffallende Gebahren das „Emmenthaler Blatt": „Nachdem das Gesetz vor seiner 1. Berathung im Großen Rathe wie auch vor der 2., gemäß Vorschrift der Verfassung, dem Volke bekannt gemacht worden, ohne daß von irgend welcher Seite Vorstellungen dagegen eingingen, darf man sich gewiß nun darüber wundern, daß erst nach seinem Inkrafttreten dagegen agitirt wird und zwar bevor nur dessen Vollziehung, so weit es die am meisten angefochtenen Bestimmungen betrifft, möglich war. Diese Erscheinung ist für die Freunde einer tüchtigen Volksbildung höchst betrübend. Hoffentlich werden sich aber die 51 Antragsteller von Langnau noch von der Gemeindsversammlung überzeugen, daß es einer solchen nicht zustehen kann, derartige, den Gesetzen schnurstracks zuwiderlaufende Beschlüsse zu fassen, und daß auch die Behörde, in deren Befugniß es steht, unter besondern Verhältnissen Ausnahmen zu gestatten, bei der größten Geneigtheit, den Umständen möglichst Rechnung zu tragen, nie und nimmer solche Wünsche, auch nur entfernt, berücksichtigen kann, weil diese es unmöglich machen würden, den durch die Verfassung vorgeschriebenen Grad des Jugendunterrichts zu erreichen. Die Erziehungsdirektion ist dem Volke dafür verantwortlich, daß dieser Zweck möglichst vollständig erreicht werde".

Münchenbuchsee. Für den Besuch des ausgeschriebenen Fortbildungskurses von 40 Theilnehmern haben sich bis zum 20. dies über 100 Lehrer bei der Seminardirektion gemeldet — gewiß ein rühmlicher Beweis für die Strebsamkeit der bernischen Lehrerschaft.

St. Gallen. Der Kantonsschulrath hat eine Reorganisation des ganzen Seminars beschlossen. Dasselbe soll nun, in Folge der erfreulichen Resultate der Kollekte, an der sich nicht wenige konservative Schul- und Jugendfreunde betheiligt haben, drei Jahreskurse umfassen und mit bedeutend vermehrten Lehrkräften und vervollständigten Lehrmitteln arbeiten.

Luzern. Auf Veranstaltung der gemeinnützigen Gesellschaft besteht schon seit vorigem Jahre eine Fortbildungsschule für junge Handwerker in der Stadt Luzern, in welcher während des Winters je an 2 Abenden von 7½–9 Uhr unentgeltlich Unterricht ertheilt wird und zwar im praktischen Rechnen, in der praktischen Buchführung, der Geschäfskorrespondenz und der Anfertigung von Geschäftsaufsätzen. Nach den bisherigen Erfahrungen stellte es sich als unpraktisch heraus, Gesellen und Lehrjungen in der gleichen Abtheilung zu unterrichten, daher wurden dies Jahr gesonderte Abtheilungen eingeführt. Im Zeichnen finden die Handwerker einen trefflichen Unterricht in der auf Staatskosten bestehenden Sonntags-Zeichnenschule für technisches- und Freihandzeichnen.

Waadt. Die waadtländische pädagogische Gesellschaft hat den Moniteur des écoles für 1861 zum Vereinsorgan bestimmt und mit dem Herausgeber, Herrn S. Blanc, folgende Uebereinkunft getroffen: 1. Der Moniteur wird wie bisher einmal monatlich, je 2 Bogen stark (32 Seiten) erscheinen; nur der zweite Bogen steht zur Disposition des Vereins. 2. Alle Polemik ist ausgeschlossen. 3. Der Verein abonnirt für jedes seiner Mitglieder und verspricht überhaupt, das Blatt mit seinem Einfluß und seinen Arbeiten zu unterstützen. 4. Herr Blanc nimmt jede Mittheilung des Centralcomite's sowie die Arbeiten der Sectionen auf. 5. Herr Blanc übersendet jeder Section diejenigen Nummern gratis, welche eine offizielle Mittheilung enthalten und dazu noch ein Exemplar für das Archiv des Centralcomite's.

Ausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kdz.	Bsd.	Prüf.
Endweg (Grindelwald).	El.-Kl.	60	ges. Min.	5. April.
Wangen an der Aare.	Mittelkl.	80	Fr. 620 ꝛc.	1. „
Gstaad (Saanen)	gem. Schule	65	ges. Min.	9. „
Kalberhöni „	„	18	„	„ „
Sareten (Gsteig)	„	20	„	4. „
Adelboden.	Kirchgem.-Oberschule	40—50	Baarbes.	5. „
Mühledorf (Kirchdorf)	gem. Sch.	40	ges. Min.	1. „

Anzeigen.

Ausschreibung
von zwei Sekundarlehrerstellen.

An der neu errichteten Sekundarschule zu **Uettligen**, Gemeinde Wohlen, Amts Bern, werden zwei Lehrerstellen hiermit zur Besetzung auf den Beginn des nächsten Schuljahres — Anfangs Mai — ausgeschrieben. Pflichten: Ertheilung des im bernischen Sekundarschulgesetz vorgeschriebenen Unterrichts. (Die Vertheilung der Lehrfächer unter die beiden Lehrer, behält sich die Schulkommission unter Genehmigung der Erziehungsdirektion, vor). Stundenzahl: wöchentlich 33. — Besoldungen: 1. die des einen Lehrers beträgt in baar **Fr. 1,600.** nebst einer freundlichen Wohnung, bestehend in 3 Zimmern und einer Küche, im neuen Schulhause zu Uettligen, angeschlagen und gewerthet für Fr. 100., also zusammen **Fr. 1,700.** 2) die des andern Lehrers in baar Fr. 1,500.

Die Bewerber werden ersucht, ihre Zeugnisse und übrigen Ausweisschriften bis Ende dieses Monats — März — einzusenden.

Der Tag der Prüfung, welcher Mitte April fallen dürfte, wird den Bewerbern später schriftlich angezeigt werden.

Uettligen, den 8. März 1861.

Namens des Sek.-Schulvereins,
Der Sekretair:
E. J. Schieferdeker.

Mein XIX. Katalog

ist soeben erschienen und wird dieser Tage an meine gewöhnlichen Kunden versendet. Der XX. liegt unter der Presse und folgt in 3 Wochen. Beide enthalten circa 4000 Nummern meistens neuere, ausgezeichnete Werke aus allen Fächern zu äußerst billigen Preisen. Jedem Literaturfreunde sende ich dieselben auf frankirte Briefe franko zu. Da mich diese beiden Kataloge mit Druck- und Versendungskosten über 500 Fr. zu stehen kommen, so wird Jedermann ersucht, dieselben nicht unbeachtet bei Seite zu legen, sondern sie auch andern Literaturfreunden mitzutheilen. — Größere Bestellungen von mindestens **20 Frs.** werden **rabattirt** oder **Gratisbeigaben** gemacht, die die Portokosten jedenfalls decken.

Amrisweil, Kt. Thurgau, den 20. März 1861.

J. J. Bauer,
Buchhändler und Antiquar.

Verantwortliche Redaktion: J. König. — Druck und Verlag von E. Schüler.